

VERORDNUNG (EG) Nr. 3059/94 DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1994****zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2703/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,

müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Levamisol ist in den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

17 β -Oestradiol ist in den Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

Pregnant Mare's Serum Gonadotropin ist in den Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen; mittels Extrapolation wissenschaftlicher Daten ist diese Klassifizierung in den Anhang II auf alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten anzuwenden.

Spektinomycin ist in den Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen, um den Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersuchungen zu verlängern.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von sechzig Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 287 vom 8. 11. 1994, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1994

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I wird wie folgt geändert :

- 2. Mittel gegen Parasiten
- 2.1. Mittel gegen Endoparasiten
- 2.1.3. Tetra-hydro-imidazoles (imidazolthiazoles)

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker- Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„2.1.3.1. Levamisol	Levamisol	Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel	10 µg/kg 100 µg/kg	Muskulatur, Nieren, Fett Leber“	

B. Anhang II wird wie folgt geändert :

- 2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart		Sonstige Vorschriften
„2.10. Pregnant Mare's Serum Gonadotropin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten		
2.11. Oestradiol-17 β	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten		Nur für therapeutische und zootecnische Anwendung“

C. Anhang III wird wie folgt geändert :

- 1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.5. Aminoglycosiden

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker- Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.5.1. Spektinomycin	Spektinomycin	Rinder, Schweine, Geflügel Rinder	5 000 µg/kg 2 000 µg/kg 300 µg/kg 500 µg/kg 200 µg/kg	Nieren Leber Muskulatur Fett Milch	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1998“